



Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Freiflächen-PV-Anlage Eichen-Nord“

Regelverfahren

in Dornstetten

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Fassung vom 20.02.2026



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Vorbemerkung

§ 10a BauGB Gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

2. Anlass und Ziele der Planung

Anlass und Ziele Die Bürger-Energie Schwarzwald eG plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Dornstetten im Bereich „Eichen“, um einen wesentlichen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien und zur nachhaltigen Energiegewinnung zu leisten. Der Gemeinderat der Stadt Dornstetten hat am 09. Mai 2023 beschlossen, das städtische Grundstück Flst.-Nr. 1702/1 sowie eine Teilfläche des Flst.-Nr. 1701 im Gewann Eichen südlich von Dornstetten für die Errichtung einer privaten Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Bürgerenergie Freudenstadt eG (BES) zu verpachten. Die insgesamt etwa 28.800 m² große Pachtfläche liegt in einem strategisch günstigen Gebiet, das nicht nur eine hohe Sonneneinstrahlung bietet, sondern auch durch die angrenzend im Bau befindliche Freiflächen-PV-Anlage „Eichen“ auf der Gemarkung Glatten von Synergieeffekten und einer Konzentration zweier Solarprojekte in einem Landschaftsraum profitieren wird.

Die geplante Photovoltaikanlage trägt maßgeblich zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes bei und fördert die regionale Wertschöpfung durch die Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer Energiequellen. Darüber hinaus stärkt das Projekt die Energieunabhängigkeit der Stadt Dornstetten und trägt zur langfristigen Versorgungssicherheit bei. Nach aktueller Planung sollen rund 700 Haushalte von der Solarstromerzeugung profitieren, was einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung leistet.

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da Photovoltaik-freiflächenanlagen keine privilegierten Bauvorhaben sind, ist für die Zulässigkeit am gewählten Standort die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage Eichen-Nord“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Prüfung der Umweltbelange	Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurden erstellt und in die Abwägung einbezogen.
Ergebnis der Umweltprüfung	Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert. Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB ausgeglichen. Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht wird verwiesen.
Ergebnis der Artenschutzuntersuchungen	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann. Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenkonzepts ist die dauerhafte Erhaltung von Buntbrachen im Bereich der Maßnahmenfläche A2 zur Habitataufwertung für die Feldlerche und die Freihaltung eines „Feldlerchenfensters“ innerhalb der Anlage als Schwarzbrache (Maßnahmenfläche A3) im Landschaftsraum.
Festsetzungen im Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Umwelt- und Artenschutzbelange	Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Belange des Artenschutzes wurde im Bebauungsplan folgendes festgesetzt: Allgemeine Maßnahmen: • Es ist eine Umzäunung zu wählen, welche mindestens für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel durchlässig ist. Die Durchlässigkeit ist durch einen Bodenabstand von 15 cm zu sichern. • Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist nicht zulässig. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: • V1: Baustelleneinrichtungen sowie Abstellmöglichkeiten für Maschinen, Baufahrzeuge und Baustoffe sind zum Schutz der umliegenden Grünlandflächen, Gehölzbestände und Biotope auf bereits versiegelten Flächen zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist in jedem Fall darauf zu achten, dass das Betreten und Abstellen von jeglichen Materialien auf den nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG gesetz-

lich geschützten Biototypen und den FFH-Mähwiesen zu unterlassen ist. Diese sind vor Befahrung und Betretung mittels Flatterband oder einem Bauzaun abzugrenzen und zu schützen.

- V2: Eine Beeinträchtigung jagender Fledermäuse durch Lärmemissionen durch Bautätigkeiten in den Nacht-/ und Dämmerungsstunden ist zu unterlassen.
- V3: Zur Vermeidung von Störungen und Schädigungen der Feldlerche sind sämtliche bauvorbereitenden und baulichen Maßnahmen ausschließlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der zulässige Bauzeitraum ist auf Anfang August bis Ende Februar beschränkt. Auch Wartungsarbeiten an der PV-Anlage sind möglichst außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchzuführen.

Pflanzgebot Gebüschstreifen

- Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen sind als geschlossene Gebüschstreifen mit 2- bis 3-reihiger Pflanzung anzulegen. Die maximale Höhe darf 4,0 m nicht überschreiten. Ggf. erforderliche Schnitt- und Pflegemaßnahmen an den Gebüschstreifen sind abschnittsweise und im jährlichen Wechsel durchzuführen.

Maßnahme A1 zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

- Auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans abgegrenzten Fläche A1 ist eine Streuobstwiese zu entwickeln.

Maßnahme A2 zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

- Auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans abgegrenzten Fläche A2 sind Buntbrachen anzulegen zur Habitataufwertung und Verbesserung des Nahrungsangebots für die Feldlerche.

Maßnahme A3 zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes

- Auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans abgegrenzten Fläche A3 ist eine Schwarzbrache als Bruthabitat für die Feldlerche anzulegen.
 - Abmessung ca. 20 x 30 m
 - Der Lage kann in Anlehnung an die Modulreihen um bis zu 15 m in Nord-Süd-Richtung bzw. in Ost-West-Richtung verschoben werden.
 - Zur Sicherung einer offenen Vegetationsstruktur ist die Ausgleichsfläche ohne Ansaat zu entwickeln und zu pflegen. Die Offenhaltung erfolgt durch einen Umbruch im Februar sowie eine einmalige Mahd im September. Das anfallende Mähgut kann auf der Fläche verbleiben.

- Zur Sicherung der Bewirtschaftung dieser Fläche ist ein mindestens 5,0 m breiter Weg zwischen den Modulreihen vorzusehen.

Maßnahme A4 - Altgrasstreifen

Auf den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen „A4“ sind auf dem Grünland insgesamt 3 Altgrasstreifen / überjährige Streifen mit einer Breite von ca. 5,0 m und einer Länge von ca. 20 m wie folgt anzulegen:

- Jährlich wechselnde Teilbereiche innerhalb des Grünlandflächen von Maßnahme A4, welche ein Jahr lang nicht gemäht werden und auch über den Winter stehenbleiben
- Eine jährliche Seitwärts-Verschiebung der Streifen wird empfohlen, um eine Verbuschung zu verhindern
- Frühestens nach 3–4 Jahren sollte auf der gleichen Stelle wieder ein Altgrasstreifen angelegt werden
- Vor der Entfernung eines Altgrasstreifens sollte bereits ein neuer Streifen angelegt worden sein
- Einfriedungen sind innerhalb der im zeichn. Teil ausgewiesenen Fläche „A4“ zulässig

Pflege:

- Jährliches Mähen ist erforderlich, um die Grünlandvegetation zu erhalten und Verbuschung zu verhindern – das Mähgut ist abzuräumen
- Mahdzeitpunkt frühestens ab Mitte Juni bzw. Mitte Juli in Abhängigkeit vom Brutgeschäft der Wiesenvögel

Maßnahme A5 – Entwicklung von Saumstreifen trockenwarmer Standorte

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen sind als Saumstreifen trockenwarmer Standorte wie folgt zu entwickeln:

- Anlage von Steinriegeln (insgesamt 6 Riegel mit einer Länge zwischen 3,0 und 5,0 m und einer Breite von ca. 2,0 m; Material: Muschelkalk, Korngrößen zwischen 5 und 50 cm)
- Pflanzung eines nahezu durchgängigen Heckenstreifens als Sichtschutz der PV Anlage. Der Heckenstreifen darf zur Ausbildung von zwei Zufahrten mit einer Breite von jeweils 10 m unterbrochen werden
- Ansaat der Flächen mit einer geeigneten Saatgutmischung gemäß Pflanzenlisten, Ziffer 3.10

- Die Flächen sind abschnittsweise alle 2 bis 3 Jahre zu Mähen (Zeitpunkt: März/April, Mähgut beseitigen)
- ggf. erforderliche Schnitt- und Pflegemaßnahmen am Heckenstreifen sind abschnittsweise und im jährlichen Wechsel durchzuführen.

Maßnahmen- und Monitoringkonzept für die Feldlerche

Buntbrachen

- 1. Jahr: Ansaat der Buntbrache nach Fertigstellung der Anlage
- Es ist eine artenreiche und aus einheimischen Wildpflanzen bestehende Saatgutmischung (zertifiziertes Regiosaatgut) zu verwenden. Die angelegte Buntbrache dient zur Verbesserung des lokalen Nahrungsangebots, sodass die Ansiedlung von Feldlerchen begünstigt und gefördert wird.
- Ein Umbruch und eine Neuansaat der Fläche erfolgt nach jeweils drei Jahren.

Eine Aufteilung in drei Bewirtschaftungsabschnitte ist möglich.

Schwarzbrache

- 1. Jahr: Umbruch der Fläche nach Fertigstellung der Anlage
- Die Fläche wird im Anschluss jährlich vor der Brutsaison der Feldlerchen im Zeitraum zwischen Anfang und Ende Februar umgebrochen.
- Einmaliges Mähen im September (Mähgut kann auf der Fläche verbleiben).
- Es erfolgt keine Ansaat – die Fläche soll offengehalten werden.

Bewirtschaftung von Bunt- und Schwarzbrachen

- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Bioziden und Düngemitteln jedweder Art ist nicht zulässig.
- Eine mechanische Nachbearbeitung der Fläche zur Reduktion von Beikräutern ist unzulässig. Eine händische Entfernung ist möglich.

Monitoring

- Zur Überprüfung des Maßnahmenenerfolgs ist nach Fertigstellung ein Monitoring (Erfolgskontrolle) über einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen. Sofern innerhalb dieses Zeitraums kein ausreichender Maßnahmenenerfolg festgestellt wird, ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine geeignete Ersatzfläche außerhalb des Plangebiets nachzuweisen und umzusetzen.

Weitere Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Anlage und zum Schutz des Bodens:

- Die nicht überbauten Flächen der Sondergebietsfläche einschließlich der Flächen zwischen und unter den Modulen und die Wiesenflächen im Bereich der Ausgleichsfläche A1 sind als artenreiche Wiesenflächen anzulegen und extensiv zu bewirtschaften, ggf. in Kombination mit einer extensiven Beweidung (vgl. Pflanzenliste, Ziffer 3.10). Zulässig ist eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr, das Mähgut ist abzuräumen.
- Die Anlage darf nur mit Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

4. Berücksichtigung der frühzeitigen Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	Hinweise zu Geologie und Ingenieurgeologie.	Der Anregung wird durch Hinweise gefolgt. Ziffer 4.3 der Hinweise wird geändert.
2.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	Die relevante 3. Änderung des FNPs wurde zwischenzeitlich genehmigt. Begründung sollte auf aktuellen Stand angepasst werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepasst.
3.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	Im Abgrenzungsplan sowie in der Begründung ist der Geltungsbereich des südlich angrenzenden BBPs „Freiflächen-PV-Anlage Eichen“ auf Gemarkung Glatten dargestellt. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zu diesem BBP wurde dessen Geltungsbereich reduziert, indem ein Teil von Flst. Nr. 930, Gemarkung Glatten, herausgenommen wurde. Die Darstellung sollte daher entsprechend angepasst werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Darstellung wird entsprechend angepasst.
4.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	Auf Flst. Nr. 1701 scheint sich ein Bestandsgebäude zu befinden. Der Umgang mit diesem Gebäude wird nicht thematisiert. Lt. Belegungskonzept scheint man hingegen anhand der zeichnerischen Darstellung davon auszugehen, dass das Gebäude zurückgebaut wird.	Der Anregung wird gefolgt. Das Gebäude existiert nicht mehr, ist in den aktuellen Katasterdaten jedoch immer noch enthalten. In den Plandarstellungen wird das Gebäude gelöscht. Die Fläche wird für die PV-Anlagen überplant.
5.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Im südöstlichen und südwestlichen Bereich grenzt der Vorhabenbereich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet an. Dieses wird in den Planunterlagen bisher nicht berücksichtigt. Im Süden schließt die Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage Eichen auf Gemarkung Glatten an, welche sich derzeit im Verfahren befindet.	Der Anregung wird gefolgt. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dargestellt, im Textteil des Umweltberichts wird das südlich angrenzende LSG ebenfalls genannt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um weitere Ausführungen ergänzt.

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
6.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Monitoringkonzept für die Feldlerche präzisieren und ebenfalls zum Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen machen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Monitoringkonzept wird ergänzt und in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
7.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Es ist fraglich, ob die geplante Habitataufwertungsmaßnahme für die Feldlerche entlang des Wirtschaftsweges unter der Hochleitung angenommen wird. Die Maßnahmenbeschreibung sollte fachgerecht angepasst und so gestaltet werden, dass sie trotz der geringen Annahmewahrscheinlichkeit durch Kulissenflüchter auch von Laien umsetzbar ist.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine zusätzliche ca. 20 x 30 m große Fläche innerhalb der PV-Anlage als Schwarzbrache angelegt, die als Ausgleich für das entfallende Feldlerchenhabitat offenzuhalten ist. Die Streuobstfläche A1 im Norden wird im Gegenzug um eine Modulreihe einschl. Weg verkleinert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird diesbezüglich ergänzt. In die planungsrechtlichen Festsetzungen wird eine Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.
8.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Es wird angeregt, in die Bewirtschaftung des entstehenden extensiven Grünlandes überjährige Altgrasstreifen mit einzuplanen.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine zusätzliche Maßnahmenfläche A4 in der südöstlichen Waldabstandsfläche abgegrenzt. In dieser sind insgesamt 3 alternierende Altgrasstreifen anzulegen. Ein Pflegekonzept wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.
9.	Landratsamt Freudenstadt - Untere Naturschutzbehörde	Es wird empfohlen, im Süden des Plangebietes zusätzliche Hecken- oder Gebüschstrukturen zu pflanzen, um das Landschaftsbild besser einzubinden. Die Hecken sind zwar für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich, aber notwendig, um den Eingriff in das Landschaftsbild am Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glattal“ zu verringern.	Der Anregung wird gefolgt. Am südlichen Rand des Sondergebiets wird die Pflanzung von zwei Gebüschstreifen festgesetzt.

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
10.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Forstbehörde	Der Waldabstand wird im südöstlichen Bereich zu den Flurstücken 1700/1 und 1699/1 Markung Dornstetten unterschritten. Eine Gefährdung der Anlagen durch umstürzende Bäume kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn die Hauptwindrichtung Süd-West eine mögliche Gefährdung unwahrscheinlich werden lässt. In diesem Bereich ist bereits im Bebauungsplan der entsprechende Waldabstand zur Baugrenze vorgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m zur Baugrenze wird in allen Bereichen eingehalten.
11.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Verkehrsbehörde	Verweis auf mögliche Blendungseffekte durch Solaranlagen. Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine Untersuchung zu den Blendungseffekten der Solaranlage durchzuführen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es verlaufen keine öffentlichen Straßen im näheren Umgebungsbereich der Freiflächen-PV-Anlage, die durch eine Blendwirkung betroffen sein könnten. Die ca. 350 m weiter südlich befindliche L 409 liegt deutlich unterhalb der geplanten PV-Anlage, gleiches gilt für die östlich gelegene Dornstetter Straße (K4776), die außerdem noch durch Waldflächen abgeschirmt ist. Eine weitergehende Untersuchung zu den Blendungseffekten ist nicht erforderlich.

5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
1.	Regionalverband Nordschwarzwald	Im Teilregionalplan Solarenergie werden nunmehr Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen und nicht Vorranggebiete. Dies sollte in den Planunterlagen korrigiert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden angepasst.
2.	Landesamt für Denkmalpflege	Um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird gebeten.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist bereits eine sinngemäße Formulierung in den Hinweisen der Planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten. Diese wird aber durch die genannte Formulierung ersetzt.
3.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	Zentral innerhalb des Baufensters ist die Ausgleichsfläche A3 vorgesehen, die auch laut Belegungskonzept nicht bebaut werden soll. Baufenster wird jedoch zumindest zeichnerisch nicht unterbrochen. Zur Klarstellung wird daher angeregt, dass eine entsprechende „Ausparung“ des Baufensters zeichnerisch ergänzt wird, indem die Ausgleichsfläche mit einer Baugrenze umrandet wird.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine zusätzliche Baugrenze für die Aussparung eingetragen.
4.	Landratsamt Freudenstadt - Höhere Verwaltungsbehörde	Im Abgrenzungsplan und der Grafik in der Begründung ist der angrenzende BBP „Freiflächen-PV-Anlage Eichen“ auf Gemarkung Glatten mit dem Datum 08.04.2025 versehen. Handelt sich allerdings um das Datum des Satzungsbeschlusses. Der BBP ist mit Bekanntmachung am 16.05.2025 in Kraft getreten, weshalb das Datum noch angepasst werden sollte.	Der Anregung wird gefolgt. Das besagte Datum wird in den BPlan-Unterlagen korrigiert.
5.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Naturschutzbehörde	Der Vorhabenbereich befindet sich an der Gemarkungsgrenze zu Glatten. Im südöstlichen und südwestlichen Bereich grenzt der Vorhabenbereich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Glatt-	Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine Maßnahme A5 am westlichen Rand festgesetzt (T-Linie) zwischen Baugrenze und Geltungsbereich festgesetzt analog zur Maßnahme A1 des südlich gelegenen rechtskräftigen Bebauungsplanes

Nr.	Behörde	Anregung	Umgang
		tal“ an. Die negative optische Einwirkung auf das LSG wird in den vorgelegten Planunterlagen weiterhin nicht hinreichend berücksichtigt. Südlich schließt zudem die geplante PV-Freiflächenanlage Eichen (Gemarkung Glatten) an. Bereich liegt außerdem im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord.	„Freiflächen-PV-Anlage Eichen“ in Glatten. Damit wird ein linearer Biotopverbund fortgesetzt.
6.	Landratsamt Freudenstadt – Untere Naturschutzbehörde	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für die Feldlerche müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein, um Lebensraum besonders geschützter Arten zu sichern. Mit Beginn der Bauaufreimung geht der Lebensraum verloren und ist während der Bauzeit durchgehend gestört. Zentral gelegene Schwarzbrache (innerhalb Solarfeld) ist nicht rechtzeitig und nicht störungsfrei nutzbar und daher nicht kompensationsfähig. Frage nach praktischer Umsetzbarkeit der angedachten Maßnahme. CEF-Maßnahmen innerhalb von PV-Parks werden laut LUBW weiterhin nicht als verlässlich erfolversprechend bewertet. Umsetzung der CEF-Maßnahme daher dringend außerhalb des Plangebietes empfohlen.	Nach nochmaliger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die geplante Maßnahme anerkannt, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: • Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase (Brutphase) der Feldlerche, also nur im Zeitraum zwischen dem 01. August und dem 02. Februar • Offenhalten einer Zufahrtsmöglichkeit von 5,0 m Breite zwischen den Modulreihen • Offenhaltung der Ausgleichsfläche ohne Ansaat, mit folgendem Ablauf: Umbruch im Februar, einmaliges Mähen im September, Mähgut kann auf der Fläche verbleiben • Monitoring (Erfolgskontrolle nach Fertigstellung der Maßnahme über einen Zeitraum von 3 Jahren), wenn sich nach 3 Jahren kein Erfolg eingestellt hat, ist eine geeignete Ersatzfläche außerhalb des Plangebietes nachzuweisen. • Durchführung von Wartungsarbeiten an der PV-Anlage möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Feldlerche
7.	Landratsamt Freudenstadt – Vermessungsamt	Die in den GIS-Systemen vorhandenen graphischen Koordinaten der Grenzpunkte dürfen nicht zu Grenzfeststellungen verwendet werden. Mittlere Abweichungen von 1 bis 3 Meter sind hier nicht ungewöhnlich.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung und die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.

6. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	11.02.2025
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	28.02.2025
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	11.02.2025
Bekanntmachung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung	28.02.2025
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom 03.03.2025 bis 03.04.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 21.02.2025 bis 03.04.2025
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)	30.09.2025
Billigung des Entwurfs und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	30.09.2025
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	30.10.2025
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 03.11.2025 bis 03.12.2025
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 31.10.2025 bis 03.12.2025
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB)	10.02.2026
Satzungsbeschluss	10.02.2026
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 3 BauGB)	—:—:—
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung am (§10 Abs. 3 BauGB)	—:—:—

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 20.02.2026

Bearbeiter:

Jennifer Wörner

 **GFRÖRER**
 INGENIEURE
 Hohenzollernweg 1
 72186 Empfingen
 07485/9769-0
 info@gf-kom.de